

## **Satzung**

### **zur Regelung der Abfallentsorgung in der Gemeinde Haag a. d. Amper (AbfES) Vom 11.05.2011**

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1, Art. 5 Abs. 1 und des Art. 7 Abs. 1 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetze (BayAbfG, BayRS 2129-2-1 UG) in Verbindung mit der Rechtsverordnung des Landkreises Freising vom 17.12.1991 über die Übertragung der Aufgaben der Entsorgung einzelner Abfallarten auf die Gemeinden des Landkreises Freising in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO, BayRS 2020-1-1-I) erlässt die Gemeinde Haag a. d. Amper folgende

## **Abfallentsorgungssatzung**

### **§ 1**

#### **Umfang der Abfallentsorgung durch die Gemeinde**

- (1) Die Gemeinde Haag a. d. Amper führt nach Maßgabe der Gesetze, der Rechtsverordnung des Landkreises Freising über die Übertragung der Aufgabe der Entsorgung einzelner Abfallarten auf die Gemeinden des Landkreises Freising und dieser Satzung die Entsorgung folgender Abfallarten durch, die in ihrem Gebiet anfallen:
  - pflanzliche Abfälle (Mäh- und Schnittgut) in haushaltsüblichen Mengen.
- (2) Die Entsorgung umfasst das Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle. Die Abfälle werden im Bringsystem (§ 5) erfasst.

### **§ 2**

#### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Grundstückseigentümer im Sinne dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und Teileigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und Teilerbbauberechtigte, Nießbraucher und Inhaber von dinglichen Wohnungsrechten, Dauerwohnungsrechten und Dauernutzungsrechten gleich.

### **§ 3** **Benutzungsrecht**

Die Besitzer der in § 1 Abs. 1 genannten Abfallarten, die im Gemeindegebiet auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallen, haben das Recht, diese Abfälle nach Maßgabe des § 5 der öffentlichen Abfallentsorgung der Gemeinde zu überlassen (Benutzungsrecht).

### **§ 4** **Störungen in der Abfallentsorgung**

Wird die Abfallentsorgung infolge höhere Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadenersatz. Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt.

### **§ 5** **Anlieferung in der Abfallentsorgungsanlage**

- (1) Besitzer der in § 1 Abs. 1 genannten Abfälle haben diese selbst oder durch Beauftragte zu der von der Gemeinde betriebenen oder ihr zur Verfügung stehenden Sammelstelle zu bringen. In der Benutzungsordnung kann die Gemeinde für die einzelne Sammelstelle auch die jeweils zugelassene Höchstmenge bestimmen. Die Gemeinde kann im Übrigen die Anlieferung durch Anordnung im Einzelfall regeln.
- (2) Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen das Herunterfallen gesichert sein; erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm dürfen nicht auftreten.
- (3) §12 Abfallgesetz (Einsammlungs- und Beförderungsgenehmigung) bleibt unberührt.

### **§ 6** **Bekanntmachungen**

Diese Satzung wird in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Zolling zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wird durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen.

### **§ 7** **Gebühren**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung (AbfGS).

**§ 8**  
**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Nach Art. 33 BayAbfG i. V. m. Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 61 Abs. 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) bleiben unberührt.

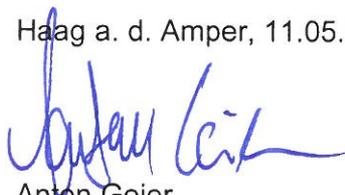
**§ 9**  
**Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel**

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (BayVwZVG).

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Haag a. d. Amper, 11.05.2011



Anton Geier  
Erste Bürgermeister

